

712 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 10. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 464/1992, wird wie folgt geändert:

1. Der Ausdruck „Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129“ wird in folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Ausdruck „Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt: § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 7.

2. Der Ausdruck „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ wird in folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt: § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 2 erster Satz, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 erster und zweiter Satz und § 9.

3. Der Ausdruck „Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314“ wird in folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Ausdruck „Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt: § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 zweiter Satz und § 9.

4. § 5 lautet:

„§ 5. Die in Staatsverträgen eingeräumte und die im § 4 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene Meistbegünstigung findet keine Anwendung auf die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Vorzugszölle.“

5. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft und mit 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

6. Dem § 10 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 2, 4 und 7, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 9 und § 10 Abs. 1, die Anlagen B und C sowie die Anlage D Regel 10 Abs. 2 und Regel 12 Abs. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 000/1992, treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

7. Der bisherige Absatz 4 des § 10 erhält die Absatzbezeichnung 5.

8. Die Anlagen B und C werden durch die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Anlagen B und C ersetzt.

9. Die Anlage D — Allgemeine Ursprungsregeln — wird wie folgt geändert:

a) In der Regel 10 — Ursprungsnachweise — lautet Abs. 2:

„(2) Ursprungszeugnisse, die in der Spalte 11 nicht von den Zollämtern oder von einer anderen Regierungsstelle, sondern von einer anderen, von der Regierung des begünstigten Ausfuhrlandes hiezu ermächtigten Stelle bestätigt sind, werden nur dann anerkannt, wenn das betreffende begünstigte Land notifiziert hat, daß eine solche Stelle zur Bestätigung von Ursprungszeugnissen ermächtigt ist.“

b) In der Regel 12 — Ersatzursprungszeugnisse — lautet Abs. 2 letzter Satz:

„Sie sind über schriftlichen Antrag des Wiederausführers oder des Anmelders auszustellen, der sie in zumindest zweifacher Ausfertigung beizubringen hat; derartige Anträge sind von den Stempelgebühren befreit.“

Anlage B

Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind

Soweit nachstehend Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von der Unternummer der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind.

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3501 - -	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
3505 - -	Dextrine und andere modifizierte Stärken (zB Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:
10 -	Dextrine und andere modifizierte Stärken:
A -	Stärkeether und Stärkeester:
1 -	wasserlösliche
B -	andere
20 -	Leime
3507 - -	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
90 -	andere:
A -	zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten:
1 -	mit einem MilCHFettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr
3809 - -	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Farbstoffträger zur Beschleunigung des Färbens oder des Fixierens der Farbstoffe und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (zB Appretur- und Beizmittel), wie sie in der Textil-, Papier- und Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10 -	auf der Grundlage von Stärke und Stärkederivaten
(90) -	andere:
91 - -	wie sie in der Textilindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:
A -	Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:
1 -	Hilfsmittel:
a -	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
1 -	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
b -	andere:
1 -	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
2 -	sonstige
92 - -	wie sie in der Papierindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:
A -	Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:
1 -	Hilfsmittel:
a -	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
1 -	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
b -	andere:
1 -	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
2 -	sonstige
93 - -	wie sie in der Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendet werden:
A -	Stärke oder Stärkeerzeugnisse enthaltend:
1 -	Hilfsmittel:
a -	in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 kg oder weniger:
1 -	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
b -	andere:
1 -	mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtsprozent, wobei Stärkederivate als Stärke zu rechnen sind
2 -	sonstige

712 der Beilagen

3

Tarif Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3823 - -	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne: A - auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
90	- andere: A - Zucker, Stärke, Stärkeerzeugnisse oder Waren der Nummern 0401 bis 0404 enthaltend: 1 - mit einem Gesamtgehalt von 30 Gewichtsprozent oder mehr
8703 - -	Kraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von Personen gebaut sind (andere als solche der Nummer 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen

Anlage C

Begünstigte Länder (Staaten, Gebiete und Gebiets-
teile)

Gruppe I

Republik Albanien
 Arabische Republik Ägypten
 Demokratische Volksrepublik Algerien
 Volksrepublik Angola
 Antigua und Barbuda
 Argentinische Republik
 Commonwealth der Bahamas
 Staat Bahrain
 Barbados
 Belize
 Republik Bolivien
 Republik Bosnien-Herzegowina
 Föderative Republik Brasilien
 Brunei Darussalam
 Republik Bulgarien
 Republik Chile
 Volksrepublik China
 Republik Costa Rica
 Republik Côte d'Ivoire
 Commonwealth Dominica
 Dominikanische Republik
 Republik Ecuador
 Republik El Salvador
 Republik Estland
 Republik Fidschi
 Gabunische Republik
 Republik Ghana
 Grenada
 Republik Guatemala
 Kooperative Republik Guyana
 Republik Honduras
 Republik Indien
 Republik Indonesien
 Republik Irak
 Islamische Republik Iran

Staat Israel
 Jamaika
 Haschemitisches Königreich Jordanien
 Republik Kamerun
 Staat Katar
 Republik Kenia
 Republik Kolumbien
 Republik Kongo
 Republik Korea
 Demokratische Volksrepublik Korea
 Republik Kroatien
 Republik Kuba
 Staat Kuwait
 Republik Lettland
 Libanesische Republik
 Sozialistische Libysch-Arabische
 Volks-Dschamahirija
 Republik Litauen
 Malaysia
 Republik Malta
 Königreich Marokko
 Republik Marshall-Inseln
 Mazedonien
 Republik Mauritius
 Vereinigte Mexikanische Staaten
 Föderierte Staaten von Mikronesien
 Mongolei
 Republik Namibia
 Republik Nauru
 Republik Nicaragua
 Bundesrepublik Nigeria
 Sultanat Oman
 Islamische Republik Pakistan
 Republik Panama
 Papua-Neuguinea
 Republik Paraguay
 Republik Peru
 Republik der Philippinen
 Republik Polen
 Rumänien
 St. Kitts und Nevis
 Sankt Lucia

Sankt Vincent und die Grenadinen
 Königreich Saudi-Arabien
 Republik Senegal
 Republik Seychellen
 Republik Simbabwe
 Republik Singapur
 Republik Slowenien
 Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka
 Republik Suriname
 Königreich Swasiland
 Arabische Republik Syrien
 Taiwan
 Königreich Thailand
 Königreich Tonga
 Republik Trinidad und Tobago
 Tschechische und Slowakische Föderative Republik
 Republik Tunesien
 Republik Türkei
 Republik Ungarn
 Republik Östlich des Uruguay
 Republik Venezuela
 Vereinigte Arabische Emirate
 Sozialistische Republik Vietnam
 Republik Zypern

Besetzte palästinensische Gebiete

Abhängige Gebiete der französischen Republik:

Mayotte
 Neukaledonien
 Französisch Polynesien
 St. Pierre und Miquelon
 Wallis und Futuna

Abhängige Gebiete von Neuseeland:

Cook-Inseln
 Niue
 Tokelau-Inseln

Abhängige Gebiete des Königreiches der Niederlande:

Aruba
 Niederländische Antillen

Abhängiges Gebiet der Republik Portugal:

Macao

Abhängige Gebiete des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland:

Anguilla
 Bermuda
 Britische Territorien im Indischen Ozean
 Britische Jungferninseln
 Cayman-Inseln
 Falkland-Inseln (Malvinas) und Nebengebiete
 Gibraltar
 Hongkong ¹⁾
 Montserrat
 Pitcairn

St. Helena und Nebengebiete
 Turks- und Caicos-Inseln

Abhängige Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Amerikanisch Samoa
 Guam

Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten
 Midway-, Swains- und Wake-Inseln, Johnston- und Sandinseln
 Palau

Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder)

Islamischer Staat Afghanistan
 Republik Äquatorialguinea
 Äthiopien
 Volksrepublik Bangladesch
 Republik Benin
 Königreich Bhutan
 Republik Botswana
 Burkina Faso
 Republik Burundi
 Republik Dschibuti
 Republik Gambia
 Republik Guinea
 Republik Guinea-Bissau
 Republik Haiti
 Republik Jemen
 Kambodscha
 Republik Kap Verde
 Kiribati
 Islamische Bundesrepublik Komoren
 Demokratische Volksrepublik Laos
 Königreich Lesotho
 Republik Liberia
 Demokratische Republik Madagaskar
 Republik Malawi
 Republik Malediven
 Republik Mali
 Islamische Republik Mauretanien
 Republik Mosambik
 Union Myanmar
 Königreich Nepal
 Republik Niger
 Republik Rwanda
 Salomon-Inseln
 Republik Sambia
 Unabhängiger Staat Westsamoa
 Demokratische Republik Sao Tomé und Príncipe
 Republik Sierra Leone
 Demokratische Republik Somalia
 Republik Sudan
 Vereinigte Republik Tansania
 Republik Togo
 Republik Tschad
 Tuvalu
 Republik Uganda
 Republik Vanuatu
 Republik Zaire
 Zentralafrikanische Republik

¹⁾ bei der Einfuhr von Waren der Kapitel 50 bis 64 des Zolltarifes mit Ursprung in Honkong gelangen die Vorzugszollsätze nicht zur Anwendung.

VORBLATT

Problem:

Die Geltungsdauer des Präferenzzollgesetzes ist derzeit mit 31. Dezember 1992 befristet. Hinsichtlich der grundsätzlichen Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes, erforderlichenfalls mit gewissen Änderungen, für eine weitere Dekade besteht innerösterreichisch Konsens. Die bereits seit längerer Zeit beabsichtigte Anpassung des österreichischen Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen an das entsprechende EWG-Schema kann jedoch noch immer nicht erfolgen, da die von den EG geplante Neuregelung dieses Schemas noch nicht vorliegt. Ein Zeitpunkt hierfür ist derzeit auch nicht bekannt.

Lösung:

Es erscheint angezeigt, die Geltungsdauer des Präferenzzollgesetzes, im wesentlichen mit seinem derzeitigen materiellen Inhalt, um zwei Jahre zu verlängern. Dies erfolgt aus praktischen Gründen, zumal auch während der Laufzeit des Gesetzes allenfalls notwendig werdende Änderungen in Anpassung an den EG-acquis möglich sind. Bei dieser Gelegenheit sollen lediglich solche Änderungen des Gesetzes, die sich auf Grund der bei seiner Anwendung gewonnenen praktischen Erfahrungen bzw. mit Rücksicht auf die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Umstände als notwendig erwiesen haben, vorgenommen werden.

Alternativen:

Keine.

EG-Konformität:

Die relativ kurzfristige Verlängerung der Geltungsdauer des Präferenzzollgesetzes soll es ermöglichen, seine schließliche Neufassung unter Berücksichtigung der von den EG geplanten Neuregelung ihres Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen EG-konform zu gestalten.

Kosten:

Die vorgeschlagene Befreiung der Anträge auf die Ausstellung von Ersatzursprungszeugnissen von den Stempelgebühren wird einen Einnahmenentgang von voraussichtlich über 1 Million Schilling bewirken.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Geltungsdauer des Präferenzollgesetzes ist derzeit mit 31. Dezember 1992 befristet. Hinsichtlich der grundsätzlichen Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes, erforderlichenfalls mit gewissen Änderungen, für eine weitere Dekade besteht innerösterreichisch Konsens. Die bereits seit längerer Zeit beabsichtigte Anpassung des österreichischen Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen an das entsprechende EWG-Schema kann jedoch noch immer nicht erfolgen, da die von den EG geplante Neuregelung dieses Schemas noch nicht vorliegt. Ein Zeitpunkt hierfür ist derzeit auch nicht bekannt.

Es erscheint angezeigt, die Geltungsdauer des Präferenzollgesetzes, im wesentlichen mit seinem derzeitigen materiellen Inhalt, um zwei Jahre zu verlängern. Dies erfolgt aus praktischen Gründen, zumal auch während der Laufzeit des Gesetzes allenfalls notwendig werdende Änderungen in Anpassung an den EG-acquis möglich sind. Bei dieser Gelegenheit sollen lediglich solche Änderungen des Gesetzes, die sich auf Grund der bei seiner Anwendung gewonnenen praktischen Erfahrungen bzw. mit Rücksicht auf die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Umstände als notwendig erwiesen haben, vorgenommen werden.

Diese Änderungen sind nahezu ausschließlich formaler Natur. So sollen insbesondere die Anlagen B (von der Vorzugszollbehandlung ausgenommene Waren) und C (Liste der begünstigten Länder) zusammenfassend neu kundgemacht werden, da sie seit dem Inkrafttreten des Präferenzollgesetzes im Jahre 1982 durch zahlreiche Verordnungen geändert wurden. Die damit verbundene Unübersichtlichkeit ist mit dem Postulat der Rechtssicherheit nicht vereinbar.

Bei der Neufassung der Anlage C wurden sowohl die eingetretenen Änderungen völkerrechtlicher Natur als auch die Ergänzungen der Liste der begünstigten Länder durch die im Verordnungswege und durch mehrere Einzelnovellen bewirkte Erweiterung des Kreises der begünstigten Länder berücksichtigt. Hervorgehoben wird, daß Jugoslawien nicht mehr in der Liste der begünstigten Länder aufscheint. Dies entspricht der Vorgangs-

weise der übrigen OECD-Geberländer im Rahmen des Allgemeinen Zollpräferenzsystems (GSP). Je nach der künftigen politischen Entwicklung ist die Einbeziehung der neuen „Bundesrepublik Jugoslawien“ (die übrigen Nachfolgestaaten der ehemaligen SFR Jugoslawien sind in der Liste der begünstigten Länder enthalten) in diesen Kreis im Verordnungswege jederzeit möglich.

Die einzige Änderung mit meritorischer Auswirkung besteht in der Einräumung der Gebührenfreiheit für Anträge auf Ausstellung von Ersatzursprungszeugnissen. Dies liegt im Interesse des österreichischen Transithandels.

Schließlich sollen noch mehrere formale Anpassungen des Präferenzollgesetzes an seit 1982 erfolgte Änderungen in der Bezeichnung des nunmehrigen Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie des Zollgesetzes und des Außenhandelsgesetzes erfolgen.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG und § 7 Abs. 1 F-VG in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988, gegeben.

Besonderer Teil

Das Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. Jänner 1982 durch folgende Bundesgesetze geändert: BGBl. Nr. 297/1987, 664/1987, 234/1988, 302/1989, 578/1989, 662/1989, 170/1991, 413/1991, 692/1991 und 464/1992. Diejenigen Verordnungen des Bundesministers für Finanzen, die für die Anlagen B und C relevant waren bzw. sind, werden später angeführt.

Zu Z 1:

Das Zollgesetz 1955 wurde im BGBl. Nr. 644/1988 als Zollgesetz 1988 wiederverlautbart. Seine Zitierung in den §§ 1 Abs. 2 und 4 Abs. 7 soll der geänderten Rechtslage angepaßt werden. Gleichzeitig erscheint es angezeigt, eine dynamische Verweisung vorzusehen.

Zu Z 2:

Die Änderung der Bezeichnung „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch das

712 der Beilagen

7

Bundesministeriengesetz 1986 auf „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ soll in den §§ 2 Abs. 6, 4 Abs. 2 erster Satz, 4 Abs. 4, 6 Abs. 1, 7 erster und zweiter Satz und 9 berücksichtigt werden. An den übrigen Stellen des Präferenzzollgesetzes wurde diese Bezeichnung bereits im Zuge früherer Novellen geändert.

Zu Z 3:

Das Außenhandelsgesetz 1968 wurde durch das Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, ersetzt. Seine Zitierung in den §§ 2 Abs. 6, 4 Abs. 4, 6 Abs. 1, 7 zweiter Satz und 9 soll der geänderten Rechtslage angepaßt werden. Gleichzeitig erscheint es angezeigt, eine dynamische Verweisung vorzusehen.

Zu Z 4:

Die Bestimmung des § 5 Präferenzzollgesetz über die Nichtanwendung der Vorzugszölle im Rahmen der Meistbegünstigung bezieht sich auf § 4 des Zollgesetzes. Abgesehen davon, daß diese Zitierung im Sinne der Z 1 richtigzustellen wäre, wäre auch eine für 1. Jänner 1993 vorgesehene Novelle des Zollgesetzes zu berücksichtigen, in der weitgehende Änderungen des § 4 ZollG vorgesehen sind. Da keine Notwendigkeit zur Zitierung einzelner Absätze dieses Paragraphen besteht, soll sich die vorgeschlagene Bezugnahme auf einen allgemeinen Hinweis auf § 4 ZollG beschränken.

Zu Z 5:

Die neuformulierten zusammenfassenden Anlagen B und C sollen auch in den Anlagen zum vorgeschlagenen Bundesgesetz enthalten sein.

Zu Z 6:

In der Anlage D, die allgemeine Ursprungsregeln enthält, behandelt die Regel 10 Ursprungsnachweise. Im Abs. 1 dieser Regel ist vorgesehen, daß Ursprungszeugnisse Formblatt A grundsätzlich von den Zollbehörden oder von einer anderen Regierungsstelle des begünstigten Ausfuhrlandes bestätigt sein müssen. Die Anerkennung von solchen Zeugnissen, die von einer anderen, von der Regierung des begünstigten Ausfuhrlandes hierzu ermächtigten Stelle (insbesondere einer Handelskammer oder einer Industrievereinigung) bestätigt sind, ist nach Abs. 2 dieser Regel an eine besondere zwischenstaatliche Vereinbarung mit dem betreffenden Land gebunden. Einer solchen Vereinbarung bedarf es jedoch nicht, wenn eine Notifikation des betreffenden Landes vorliegt. Diese Regelung entsprach den internationalen Gepflogenheiten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Präferenzzollgesetzes in den Jahren 1972 bzw. 1982. In der

Zwischenzeit hat sich jedoch ergeben, daß in der Mehrzahl der GSP-Geberländer die entsprechenden Notifikationen als konstitutiv angesehen werden. Solche Notifikationen können sowohl bilateral als auch im Wege des Sekretariates der UNCTAD erfolgen. Die vorgeschlagene Neuregelung soll diesem geänderten Sachverhalt Rechnung tragen. Damit sind auch gewisse administrative Vereinfachungen verbunden.

Die Regel 12 der Anlage D enthält Bestimmungen über Ersatzursprungszeugnisse, die im Zuge von Transithandelsgeschäften ausgestellt bzw. vorgelegt werden. Diese Ersatzursprungszeugnisse sind im endgültigen Bestimmungsland Grundlage für die Präferenzbehandlung. Derzeit sind Anträge auf Ausstellung von Ersatzursprungszeugnissen durch ein österreichisches Zollamt gebührenpflichtig, wobei sich die Gebührenpflicht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes nach der Anzahl der Originalursprungszeugnisse richtet, auf die sich der jeweilige Antrag bezieht. Dies bedeutet eine erhebliche Verteuerung der Verteilerfunktion der etablierten österreichischen Transithändler. Es ist zu befürchten, daß diese Verteilerfunktion in der Folge in das benachbarte Ausland abwandert (in Deutschland sind derartige Anträge nicht gebührenpflichtig). Mit der vorgeschlagenen Gebührenbefreiung sollen weitere Voraussetzungen geschaffen werden, daß österreichische Unternehmen auch in diesem Bereich wettbewerbsfähig voll am europäischen Handel teilnehmen können. Gleichzeitig soll klargestellt werden, daß die Anträge auf Ausstellung von Ersatzursprungszeugnissen schriftlich eingebracht werden müssen, da die Voraussetzungen für eine mündliche Antragstellung gemäß § 85 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung nicht gegeben sind.

Zu Z 7:

Das Präferenzzollgesetz 1982 war ursprünglich mit 31. Dezember 1991 befristet. Es war beabsichtigt, bei der Neufassung des Präferenzzollgesetzes für die dritte Dekade des GSP, über dessen Fortführung sowohl international als auch innerösterreichisch ein grundsätzlicher Konsens besteht, die beabsichtigte Neufassung des EWG-GSP-Schemas zu berücksichtigen, um nach Möglichkeit auch in diesem Aspekt eine Annäherung an die EWG-Bestimmungen herbeizuführen. Die Geltungsdauer des Präferenzzollgesetzes wurde daher bereits einmal um ein Jahr verlängert (BGBl. Nr. 413/1991). Die Ausarbeitung des neuen EWG-GSP-Schemas verzögert sich aber weiterhin. Aus praktischen Gründen wird daher eine neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Präferenzzollgesetzes um zwei Jahre vorgeschlagen, zumal auch während der Laufzeit des Gesetzes allenfalls notwendig werdende Änderungen (einschließlich einer völligen Neufassung) in Anpassung an den EG-acquis möglich sind.

Die Ziffern 8 und 9 regeln das Inkrafttreten der durch das vorgeschlagene Bundesgesetz zu bewirkenden Änderungen des Präferenz Zollgesetzes.

Zu Anlage B:

Die Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind, die mit der Novelle zum Präferenz Zollgesetz BGBl. Nr. 297/1987 neu gefaßt wurde, wurde seither — in chronologischer Abfolge — durch die Verordnung BGBl. Nr. 471/1988, die Verordnung BGBl. Nr. 500/1991 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991 geändert. Die nunmehrige Konsolidierung bestätigt, daß gewisse Stärkeprodukte sowie Personenkraftwagen von der Präferenzbehandlung ausgeschlossen bleiben.

Zu Anlage C:

Die Liste der begünstigten Länder (Staaten, Gebiete und Gebietsteile) wurde mit der Novelle zum Präferenz Zollgesetz, BGBl. Nr. 297/1987 neu gefaßt; sie wurde seither — in chronologischer Abfolge — durch die Verordnung BGBl. Nr. 595/1987, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1988, die Verordnung BGBl. Nr. 97/1989, die Verordnung BGBl. Nr. 606/1989, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 662/1989, die Verordnung BGBl. Nr. 56/1990, die Verordnung BGBl. Nr. 235/1990, die Verordnung BGBl. Nr. 734/1990, die Verordnung BGBl. Nr. 90/1991, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 170/1991, die Verordnung BGBl. Nr. 201/1991, die Verordnung BGBl. Nr. 638/1991, die Verordnung BGBl. Nr. 113/1992, die Verordnung BGBl. Nr. 158/1992, die Verordnung BGBl. Nr. 226/1992, die Verordnung BGBl. Nr. 321/1992, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 464/1992 und die Verordnung BGBl. Nr. 494/1992 geändert. Bei der nunmehrigen konsolidierten Neufassung wurden zunächst die mittlerweile eingetretenen Änderungen in den offiziellen Staatenbezeichnungen (ein-

schließlich Schreibweise) ebenso berücksichtigt wie die eingetretenen völkerrechtlichen Änderungen in der Souveränität einzelner begünstigter Länder. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang die nunmehrige Selbständigkeit der Föderierten Staaten von Mikronesien, die früher ein von den USA abhängiges Gebiet waren. Folgende Einzelheiten seien noch hervorgehoben: Die ehemalige SFR Jugoslawien ist nicht mehr im Kreis der begünstigten Länder enthalten. Dies entspricht der Vorgangsweise der übrigen OECD-Geberländer im Rahmen des GSP. Je nach der künftigen politischen Entwicklung ist die Einbeziehung der „Bundesrepublik Jugoslawien“ (die übrigen Nachfolgestaaten der ehemaligen SFR Jugoslawien sind in der Liste der begünstigten Länder enthalten) in diesen Kreis jederzeit im Verordnungswege möglich. Die Türkei ist noch in der Liste der begünstigten Länder enthalten, obwohl das Freihandelsabkommen mit der EFTA am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten ist. Ihre Streichung wird nach einer angemessenen Übergangszeit, die aus administrativen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist (beabsichtigt sind sechs Monate), im Verordnungswege erfolgen. Das gleich trifft — abgesehen vom Inkrafttretenstermin — sinngemäß auch auf Israel zu. Die von der Wirtschaft beantragte Einbeziehung der Nachfolgestaaten der UdSSR, die in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zusammengeschlossen sind, sowie Georgiens wurde noch nicht berücksichtigt, da aus Gründen des EG-acquis ein diesbezüglicher Schritt der EG abgewartet werden soll, auf den gleichfalls im Verordnungswege rasch reagiert werden kann. Die CSFR wurde als solche in die Anlage C aufgenommen, da die künftige staatsrechtliche Entwicklung dieses Landes noch nicht abgesehen werden kann; auch in dieser Hinsicht können die erforderlichen Maßnahmen im Bedarfsfalle im Verordnungswege getroffen werden. Schließlich wurden noch Umgruppierungen bezüglich einiger abhängiger Gebiete vorgenommen.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagener Gesetzestext

1. Der Ausdruck „Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129“ wird in folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Ausdruck „Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt: § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 7.

2. Der Ausdruck „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ wird in folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt: § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 2 erster Satz, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 erster und zweiter Satz und § 9.

3. Der Ausdruck „Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314“ wird in folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Ausdruck „Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt: § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1, § 7 zweiter Satz und § 9.

4. § 5 lautet:

„§ 5. Die in Staatsverträgen eingeräumte und die im § 4 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644/1988, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene Meistbegünstigung findet keine Anwendung auf die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Vorzugszölle.“

5. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft und mit 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

6. Dem § 10 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 2, 4 und 7, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 9 und § 10 Abs. 1, die Anlagen B und C sowie die Anlage D Regel 10 Abs. 2 und Regel 12 Abs. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 000/1992, treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

7. Der bisherige Absatz 4 des § 10 erhält die Absatzbezeichnung 5.

8. Die Anlagen B und C werden durch die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Anlagen B und C ersetzt.

9. Die Anlage D — Allgemeine Ursprungsregeln — wird wie folgt geändert:

a) In der Regel 10 — Ursprungsnachweise — lautet Abs. 2:

Geltender Gesetzestext

(Die derzeit verwendeten Ausdrücke gehen aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext hervor.)

§ 5. Die in Staatsverträgen eingeräumte und die im § 4 Abs. 2, 4 und 5 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, vorgesehene Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Zölle findet keine Anwendung auf die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Vorzugszölle.

Von einer Wiedergabe des geltenden Textes der Anlage B wird abgesehen, da die aus der Anlage ersichtliche Neufassung lediglich eine formale Konsolidierung des geltenden Textes darstellt. Die Gegenüberstellung der Anlage C folgt weiter unten.

Vorgeschlagener Gesetzestext

„(2) Ursprungszeugnisse, die in der Spalte 11 nicht von den Zollämtern oder von einer anderen Regierungsstelle, sondern von einer anderen, von der Regierung des begünstigten Ausfuhrlandes hiezuhin ermächtigten Stelle bestätigt sind, werden nur dann anerkannt, wenn das betreffende begünstigte Land notifiziert hat, daß eine solche Stelle zur Bestätigung von Ursprungszeugnissen ermächtigt ist.“

b) In der Regel 12 — Ersatzursprungszeugnisse — lautet Abs. 2 letzter Satz:

„Sie sind über schriftlichen Antrag des Wiederausführers oder des Anmelders auszustellen, der sie in zumindest zweifacher Ausfertigung beizubringen hat; derartige Anträge sind von den Stempelgebühren befreit.“

Anlage C

Begünstigte Länder (Staaten, Gebiete und Gebietsteile)

Gruppe I

Republik Albanien
 Arabische Republik Ägypten
 Demokratische Volksrepublik Algerien
 Volksrepublik Angola
 Antigua und Barbuda
 Argentinische Republik
 Commonwealth der Bahamas
 Staat Bahrain
 Barbados
 Belize
 Republik Bolivien
 Republik Bosnien-Herzegowina
 Föderative Republik Brasilien
 Brunei Darussalam
 Republik Bulgarien

Geltender Gesetzestext

(2) Ursprungszeugnisse, die in der Spalte 11 nicht von den Zollbehörden oder einer anderen Regierungsstelle, sondern von einer anderen, von der Regierung des begünstigten Ausfuhrlandes hiezuhin ermächtigten Stelle (insbesondere einer Handelskammer oder einer Industrievereinigung) bestätigt sind, werden nur dann anerkannt, wenn diese Stellen mit diesem Land vereinbart worden sind. Einer besonderen Vereinbarung bedarf es nicht, wenn ein begünstigtes Land notifiziert hat, daß eine solche Stelle zur Bestätigung von Ursprungszeugnissen ermächtigt und auch zur Vornahme nachträglicher Überprüfungen von Ursprungszeugnissen bereit ist.

Sie sind über Antrag des Wiederausführers auszustellen, der sie in zumindest zweifacher Ausfertigung beizubringen hat.

(Fassung der Anlage C gemäß BGBl. Nr. 297/1987 unter Berücksichtigung der Änderungen durch die in den Erläuterungen angeführten Bundesgesetze und Verordnungen.)

Anlage C

Begünstigte Länder (Staaten, Gebiete und Gebietsteile)

Gruppe I

Republik Albanien
 Antigua und Barbuda
 Arabische Republik Ägypten
 Demokratische Volksrepublik Algerien
 Volksrepublik Angola
 Argentinische Republik
 Commonwealth der Bahamas
 Staat Bahrain
 Barbados
 Belize
 Republik Bolivien
 Republik Bosnien-Herzegowina
 Föderative Republik Brasilien
 Negara Brunei Darussalam
 Republik Bulgarien

Vorgeschlagener Gesetzestext

Republik Chile
 Volksrepublik China
 Republik Costa Rica
 Republik Côte d'Ivoire
 Commonwealth Dominica
 Dominikanische Republik
 Republik Ecuador
 Republik El Salvador
 Republik Estland
 Republik Fidschi
 Gabunische Republik
 Republik Ghana
 Grenada
 Republik Guatemala
 Kooperative Republik Guyana
 Republik Honduras
 Republik Indien
 Republik Indonesien
 Republik Irak
 Islamische Republik Iran
 Staat Israel
 Jamaika
 Haschemitisches Königreich Jordanien
 Republik Kamerun
 Staat Katar
 Republik Kenia
 Republik Kolumbien
 Republik Kongo
 Republik Korea
 Demokratische Volksrepublik Korea
 Republik Kroatien
 Republik Kuba
 Staat Kuwait
 Republik Lettland
 Libanesische Republik
 Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija
 Republik Litauen
 Malaysia

Geltender Gesetzestext

Republik Chile
 Volksrepublik China
 Côte d'Ivoire
 Commonwealth Dominica
 Dominikanische Republik
 Republik Ekuador
 Republik El Salvador
 Republik Estland
 Republik Fidschi
 Gabunesische Republik
 Republik Ghana
 Grenada
 Republik Guatemala
 Kooperative Republik Guyana
 Republik Honduras
 Republik Indien
 Republik Indonesien
 Republik Irak
 Islamische Republik Iran
 Staat Israel
 Jamaika
 Haschemitisches Königreich Jordanien
 Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
 Republik Kamerun
 Staat Katar
 Kenia
 Republik Kolumbien
 Volksrepublik Kongo
 Demokratische Volksrepublik Korea
 Republik Korea
 Republik Kostarika
 Republik Kroatien
 Republik Kuba
 Staat Kuwait
 Republik Lettland
 Libanesische Republik
 Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija
 Republik Litauen

Vorgeschlagener Gesetzestext

Republik Malta
 Königreich Marokko
 Republik Marshall-Inseln
 Mazedonien
 Republik Mauritius
 Vereinigte Mexikanische Staaten
 Föderierte Staaten von Mikronesien
 Mongolei
 Republik Namibia
 Republik Nauru
 Republik Nicaragua
 Bundesrepublik Nigeria
 Sultanat Oman
 Islamische Republik Pakistan
 Republik Panama
 Papua-Neuguinea
 Republik Paraguay
 Republik Peru
 Republik der Philippinen
 Republik Polen
 Rumänien
 St. Kitts und Nevis
 Sankt Lucia
 Sankt Vincent und die Grenadinen
 Königreich Saudi-Arabien
 Republik Senegal
 Republik Seychellen
 Republik Simbabwe
 Republik Singapur
 Republik Slowenien
 Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka
 Republik Suriname
 Königreich Swasiland
 Arabische Republik Syrien
 Taiwan
 Königreich Thailand
 Königreich Tonga
 Republik Trinidad und Tobago

Geltender Gesetzestext

Malaysia
 Republik Malta
 Königreich Marokko
 Mazedonien
 Mauritius
 Vereinigte Mexikanische Staaten
 Mongolische Volksrepublik
 Republik Namibia
 Republik Nauru
 Republik Nikaragua
 Bundesrepublik Nigeria
 Sultanat Oman
 Islamische Republik Pakistan
 Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea
 Republik Panama
 Republik Paraguay
 Republik Peru
 Republik der Philippinen
 Republik Polen
 Rumänien
 Königreich Saudi-Arabien
 Republik Senegal
 Republik der Seychellen
 Republik Simbabwe
 Republik Singapur
 Republik Slowenien
 Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka
 Föderation St. Christoph und Nevis
 St. Lucia
 St. Vincent und die Grenadinen
 Republik Suriname
 Königreich Swasiland
 Arabische Republik Syrien
 Taiwan
 Königreich Thailand
 Königreich Tonga
 Republik Trinidad und Tobago
 Tschechische und Slowakische Föderative Republik

12

712 der Beilagen

Vorgeschlagener Gesetzestext

Tschechische und Slowakische Föderative Republik
Republik Tunesien
Republik Türkei
Republik Ungarn
Republik Östlich des Uruguay
Republik Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Sozialistische Republik Vietnam
Republik Zypern

Besetzte palästinensische Gebiete

Abhängige Gebiete der französischen Republik:

Mayotte
Neukaledonien
Französisch Polynesien
St. Pierre und Miquelon
Wallis und Futuna

Abhängige Gebiete von Neuseeland:

Cook-Inseln
Niue
Tokelau-Inseln

Abhängige Gebiete des Königreiches der Niederlande:

Aruba
Niederländische Antillen

Abhängiges Gebiet der Republik Portugal:

Macao

Abhängige Gebiete des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und

Nordirland:
Anguilla
Bermuda
Britische Territorien im Indischen Ozean
Britische Jungferninseln
Cayman-Inseln
Falkland-Inseln (Malvinas) und Nebengebiete
Gibraltar

Geltender Gesetzestext

Republik Tunesien
Republik Türkei
Republik Ungarn
Republik Östlich des Uruguay
Republik Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate
Sozialistische Republik Vietnam
Republik Zypern

Besetzte Palästinensische Gebiete

Abhängige Gebiete der Französischen Republik:

St. Pierre und Miquelon
Mayotte
Französisch Polynesien
Neukaledonien einschließlich der Wallis- und Futuna-Inseln

Abhängige Gebiete von Neuseeland:

Cook-Inseln
Niue
Tokelau-Inseln

Abhängige Gebiete des Königreiches der Niederlande:

Aruba
Niederländische Antillen

Abhängiges Gebiet der Republik Portugal:

Macao

Abhängige Gebiete des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und

Nordirland:
Anguilla
Bermuda
Britische Territorien im Indischen Ozean
Britische Jungferninseln
Cayman-Inseln
Falkland-Inseln (Malvinas) und Nebengebiete
Gibraltar

Vorgeschlagener Gesetzestext

Hongkong ¹⁾
 Montserrat
 Pitcairn
 St. Helena und Nebengebiete
 Turks- und Caicos-Inseln

Abhängige Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika:
 Amerikanisch Samoa
 Guam
 Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten
 Midway-, Swains- und Wake-Inseln, Johnston- und Sandinseln
 Palau

¹⁾ Bei der Einfuhr von Waren der Kapitel 50 bis 64 des Zolltarifes mit Ursprung in Hongkong gelangen die Vorzugszollsätze nicht zur Anwendung.

Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder)

Islamischer Staat Afghanistan
 Republik Äquatorialguinea
 Äthiopien
 Volksrepublik Bangladesch
 Republik Benin
 Königreich Bhutan
 Republik Botswana
 Burkina Faso
 Republik Burundi
 Republik Dschibuti
 Republik Gambia
 Republik Guinea
 Republik Guinea-Bissau
 Republik Haiti
 Republik Jemen
 Kambodscha
 Republik Kap Verde
 Kiribati
 Islamische Bundesrepublik Komoren

Geltender Gesetzestext

Hongkong ¹⁾
 Montserrat
 Pitcairn
 St. Helena und Nebengebiete
 Turks- und Caicos-Inseln

Abhängige Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika:
 Amerikanisch Samoa und Swains-Insel
 Guam
 Johnston- und Sandinseln
 Jungfern-Inseln der Vereinigten Staaten
 Midway-Inseln
 Treuhandschaftsgebiet der Pazifischen Inseln
 Wake-Inseln

¹⁾ Bei der Einfuhr von Waren der Kapitel 50 bis 64 des Zolltarifes mit Ursprung in Hongkong gelangen die Vorzugszollsätze nicht zur Anwendung.

Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder)

Demokratische Republik Afghanistan
 Republik Äquatorialguinea
 Sozialistisches Äthiopien
 Volksrepublik Bangladesch
 Republik Benin
 Königreich Bhutan
 Republik Botswana
 Burkina Faso
 Republik Burundi
 Republik Dschibuti
 Republik Gambia
 Republik Guinea
 Republik Guinea-Bissau
 Republik Haiti
 Republik Jemen
 Republik Kap Verde
 Republik Kambodscha
 Kiribati
 Islamische Bundesrepublik der Komoren

Vorgeschlagener Gesetzestext

Demokratische Volksrepublik Laos
Königreich Lesotho
Republik Liberia
Demokratische Republik Madagaskar
Republik Malawi
Republik Malediven
Republik Mali
Islamische Republik Mauretanien
Republik Mosambik
Union Myanmar
Königreich Nepal
Republik Niger
Republik Rwanda
Salomon-Inseln
Republik Sambia
Unabhängiger Staat Westsamoa
Demokratische Republik Sao Tomé und Príncipe
Republik Sierra Leone
Demokratische Republik Somalia
Republik Sudan
Vereinigte Republik Tansania
Republik Togo
Republik Tschad
Tuvalu
Republik Uganda
Republik Vanuatu
Republik Zaire
Zentralafrikanische Republik

Geltender Gesetzestext

Demokratische Volksrepublik Laos
Königreich Lesotho
Republik Liberia
Demokratische Republik Madagaskar
Republik Malawi
Republik Malediven
Republik Mali
Islamische Republik Mauretanien
Volksrepublik Mosambik
Union Myanmar
Königreich Nepal
Republik Niger
Republik Rwanda
Unabhängiger Staat Westsamoa
Salomon-Inseln
Republik Sambia
Demokratische Republik Sao Tomé und Príncipe
Republik Sierra Leone
Demokratische Republik Somalia
Republik Sudan
Vereinigte Republik Tansania
Republik Togo
Republik Tschad
Tuvalu
Republik Uganda
Republik Vanuatu
Zentralafrikanische Republik
Republik Zaire